

Erläuterungen

zum Formblatt „Verwendungsnachweis für staatliche Zuwendungen nach den Bayerischen Landesbehindertenplan im Rahmen der Förderung des Behindertensports“.

- 1) Gem. 1.5.2.1.2 der Grundsätze zur Förderung des Behindertensports (FG) sind die Sachkosten, die für die Durchführung des Behindertensports im Sinne der Grundsätze zur Förderung des Behindertensports aufgewendet werden, als Kosten bei den förderfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der Verwendungsnachweisprüfung hat das BLVF die Höhe der **Verwaltungskosten**, die für die Durchführung der bezuschußten Übungsveranstaltungen berücksichtigungsfähig sind, bis höchstens 15 v.H. der Summe aus Nr. 1. bis 3. der Ausgaben (Honorare für Übungsleiter, für Ärzte und Mieten für Sportstätten) berücksichtigt. Diese Entscheidung wurde den Landesverbänden mit Schreiben vom 15.6.96 Az.: III3-33406/1/96 mitgeteilt.

Ungeachtet dieser Regelung können höhere tatsächlich entstandene Verwaltungskosten, die der Durchführung des Behindertensport zuzuordnen sind, berücksichtigt werden, wenn sie detailliert in einer gesonderten Aufstellung nachgewiesen werden.

- 2) Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (**angemessene Eigenmittel**) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen zu berücksichtigen. (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO)

Als "angemessen" im Sinne der VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO wird nach gängiger Verwaltungspraxis eine Eigenmittelbeteiligung von **mindestens** 10 % der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung der Übungsveranstaltungen angesehen. Eine Abweichung von diesen Mindesteigenmitteleinsatz kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom BLVF genehmigt werden. Hierzu ist der Jahresabschluß vorzulegen.

- 3) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (Nr. 1.2 Satz1 ANBestP).

Zu den mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen gehören insbesondere die **Teilnehmerbeiträge (-gebühren) oder sog. 10ner-Karten**, welche für die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen erhoben werden. Diese Einnahmen können nicht als Eigenmittel unter Nr. II.1 des Formblattes angegeben werden, sondern sind unter Nr. II 3. des Formblattes aufzuführen. Dies wurde vom Staatl. Rechnungsprüfungsamt München in seinem Bericht anlässlich einer Rechnungsprüfung 1996 vom 3.11.1998 Az.: 12-1005.3/98 dem BLVF gegenüber mitgeteilt.